

# Abteilungssatzung

*In der Fassung vom 14.11.2024 (siehe Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.24)*

## § 1

### Rechtsstellung der Abteilung

Die Tennisabteilung ist dem Turn- und Sportverein Haubersbronn e.V. als Abteilung angegliedert. Für ihre Mitglieder hat neben dieser Satzung die Satzung des Hauptvereins volle Gültigkeit.

## § 2

### Zweck der Abteilung

1. Die Aufgabe der Abteilung ist es, den Tennissport und die Geselligkeit zu fördern. Dies beinhaltet die Unterstützung der Jugend und die Pflege des Breiten- und Wettkampfsports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3

### Verbandszugehörigkeit

1. Die Abteilung ist Mitglied des Württ. Tennisbundes (WTB), der dem Deutschen Tennisbund (DTB) angeschlossen ist. Die Abteilung ist im Hauptverein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
2. Die Abteilung unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württ. Tennisbundes, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## § 4

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wie im Hauptverein.

## § 5

### Arten der Mitgliedschaft

Die Tennisabteilung hat

1. Ordentliche aktive Mitglieder
2. Außerordentliche aktive Mitglieder
3. Passive Mitglieder
4. Jugendliche Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

Die Mitglieder unterscheiden sich wie folgt:

1. Ordentliches aktives Mitglied ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, am Sportbetrieb aktiv teilnimmt und nicht zu den außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern gehört.
2. Außerordentliches aktives Mitglied ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, am Sportbetrieb aktiv teilnimmt, solange es durch Beschluss des Ausschusses zum „außerordentlichen aktiven Mitglied“ erklärt wird (z.B. Lehrling, Student, Schüler, Bundeswehr).
3. Passives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Abteilung zur Förderung beigetreten ist und am Spielbetrieb nicht teilnimmt.
4. Jungdliches Mitglied ist jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Ehrenmitglied ist, wem durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft der Abteilung zuerkannt wurde. Auf Antrag der Abteilungsleitung kann die Mitgliederversammlung, mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, einem Mitglied wegen seiner besonderen Verdienste um die Abteilung die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

In die Abteilung werden Personen vom spielfähigen Alter an aufgenommen. Die Aufnahme als Mitglied in die Tennisabteilung ist schriftlich beim Abteilungsleiter der Abteilung zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit endgültig und unanfechtbar.

## § 7

### Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, die Einrichtungen der Abteilung und des Hauptvereins zu benützen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie unterliegen dabei den jeweils getroffenen Bestimmungen (Anlagenordnung, Hausordnung, Spielordnung usw.). Mitglieder, welche nur dem Hauptverein angehören, erhalten keine Spielerlaubnis und dürfen deshalb die Tennisanlagen nicht benützen. Ausnahmeregelungen müssen von der Mitgliederversammlung der Abteilung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden, z.B. bei Ehrenmitgliedern usw.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der Abteilung zu beachten und Gebühren, Beiträge, Umlagen und Ähnliches, die ordnungsgemäß beschlossen sind, lt. Gebührenordnung fristgemäß zu bezahlen. Ehrenmitglieder der Abteilung haben keinen Beitrag zu entrichten.
3. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, sowie deren übergeordneten Instanzen und Einrichtungen.

## § 8

### Ordnungsrecht

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, bei Verstößen gegen die vom Ausschuss zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Beschlüsse, bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei Verstößen gegen die Vereinskameradschaft oder bei unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten kann der Ausschluss durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder
  - 1.1. Verweise aussprechen,
  - 1.2. einem Mitglied das Betreten der Platzanlage befristet verbieten,
  - 1.3. die Vertretung der Abteilung an Tennisturnieren befristet untersagen,
  - 1.4. ein Mitglied gemäß den näheren Bestimmungen in § 10 der Satzung ausschließen.
2. Dem betroffenen Mitglied ist, mit Ausnahme des Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs gem. § 10, zuvor Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben.
3. Die Beschlüsse des Ausschusses sind unanfechtbar mit Ausnahme des Beschlusses auf Ausschluss gem. § 10 Abs. 3 Ziff. 1 – 3 der Satzung.
4. In allen Fällen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Im Falle des Ausschlusses besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## § 9

### Mitgliedsbeitrag und Gebühren

1. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Spielgebühren für Gastspieler werden von der Mitgliederversammlung, Sonderumlagen auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit beschlossen und in der Gebührenordnung festgelegt.
2. Die Aufnahmegebühr ist spätestens 2 Monate nach Aufnahme in die Tennisabteilung zu entrichten. Die Aufnahmegebühr kann im Falle des Ausscheidens aus der Abteilung nicht zurückgezahlt werden, es sei denn die Abteilung würde vorzeitig aufgelöst ehe es zum Bau von Tennisplätzen gekommen wäre. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils Anfang des Jahres, spätestens bis zum 31. März zu entrichten. Der Verein legt Wert darauf, die fälligen Gebühren und Beiträge bargeldlos zu begleichen.
3. Der Ausschuss kann in Einzelfällen Beiträge, Aufnahmegebühr und Sonderumlagen stunden oder erlassen.
4. Über besondere Nutzungsgebühren für sonstige Einrichtungen des Vereins beschließt der Ausschuss.

## § 10

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - 1.1. durch Austrittserklärung des Mitglieds,
  - 1.2. durch Ausschluss aus der Abteilung.
2. Der Austritt aus der Abteilung ist nur zum Jahresende zulässig. Er ist dem Vorstand mindestens bis 30. November schriftlich mitzuteilen.
3. Auf Antrag kann der Ausschuss der Abteilung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder den Ausschluss aus der Abteilung aus wichtigem Grund beschließen.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- 3.1. grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Zwecke der Abteilung oder gegen bestehende
  - 3.2. Ordnungen,
  - 3.3. schwere oder wiederholte Schädigung des Ansehens oder der Belange der Abteilung, insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Kameradschaft,
  - 3.4. kriminelles Verhalten, auch außerhalb des Vereins, durch welches die Belange oder das Ansehen der Abteilung und somit des Vereins beeinträchtigt werden.
  - 3.5. Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und dgl. trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.
4. Gegen den Bescheid, der dem Ausgeschlossenen und im Falle der Ablehnung des Antrags dem Antragsteller durch Einschreibebrief zuzustellen ist, kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Zustellung mittels Einschreibebrief an den Vorstand die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen. Ist die Frist verstrichen, so ist der Beschluss endgültig und das Mitglied ausgeschieden. Hat der Ausschuss den Ausschluss beschlossen, so ist bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung dem ausgeschlossenen Mitglied die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des Vereins und das Betreten der Platzanlage untersagt.

## § 11

### Organe der Abteilung

1. Die Mitgliederversammlung der Abteilung,
2. Die Abteilungsleitung,
3. Der Ausschuss der Abteilung.

## § 12

### Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Die Mitgliederversammlung der Abteilung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Abteilungsarbeit. Ihr obliegt insbesondere Wahl und Entlastung des Abteilungsleiters und des Ausschusses der Abteilung, die Festsetzung des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und etwaiger Sonderumlagen, sowie die Beschlussfassung über Änderung der Abteilungs-Satzung. Ihr wird der nächste Jahresetat zur Verabschiedung vorgelegt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung findet regelmäßig im November statt, vor der Hauptversammlung des Hauptvereins, welche in der Regel im Januar abgehalten wird.
3. Der Abteilungsleiter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung einberufen. Die Einberufung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn sie von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich gefordert wird.
4. Die Mitgliederversammlung der Abteilung wird vom Abteilungsleiter, oder bei Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes, sowie dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Abteilungsleiter schriftlich einzureichen.
5. Stimmberechtigt sind alle Abteilungs-Mitglieder, außer Jugendliche.
6. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen worden ist, ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, wenn nicht eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, oder zwei und mehr Vorschläge vorliegen.

## § 13

### Leitung und Ausschuss

1. Die Leitung der Abteilung untersteht dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter, sowie dem Kassenwart, Schriftwart, Sportwart und Jugendwart. Die Abteilungsleitung kann auch durch ein Personengremium wahrgenommen werden, das max. 4 Personen umfassen darf. Das Gremium muss namentlich zugeordnet die Funktion der Leitung und Stellvertretung wahrnehmen und in dieser Form auch gewählt werden. Das Gremium vertritt damit als juristische Person die beiden Leistungsfunktionen. Alle Fristen und Amtsregelung gelten sinngemäß auch für das Gremium. Im Ausschuss gelten die Stimmrechte wie bei persönlicher Funktionszuordnung. In allen unter § 13 geltenden Festlegungen gelten an Stelle der Abteilungsleitung / Stellvertretung die im Gremium als juristische Person zusammengefasste Personen.
2. Der Ausschuss besteht aus:
  - 1.1. dem Abteilungsleiter,
  - 1.2. dem Stellvertretenden Abteilungsleiter,
  - 1.3. dem Kassenwart,
  - 1.4. dem Schriftwart,
  - 1.5. dem Sportwart,
  - 1.6. dem Technischen Sportwart,
  - 1.7. dem Jugendwart
  - 1.8. bis zu drei Beisitzern.
3. Der Abteilungsleiter und der Ausschuss werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt: Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl des jeweiligen Nachfolgers, welcher dann bei der konstituierenden Sitzung des Abteilungsausschusses

eingesetzt oder verabschiedet wird; gleiches gilt für zwei Kassenprüfer für die Abteilung.

4. Dem Ausschuss obliegen alle Aufgaben der Abteilung im Vereinsleben, sofern sie nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Abteilungsleiter allein übertragen sind. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Abteilungsleiters als Vorsitzendem des Ausschusses, oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters zusammen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der in § 13, Abs. 2 aufgeführten Ausschussmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Der Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf einzelne Ausschussmitglieder oder auf Mitglieder der Abteilung übertragen.
6. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ende der ordentlichen Amtszeit aus, so kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied des Ausschusses durch Beschluss des Abteilungsausschusses dessen Aufgabe übertragen werden, wenn nicht der Abteilungsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl für den Ausgeschiedenen einberuft. Diese Einberufung zur Neuwahl hat zu erfolgen, wenn durch das Ausscheiden die Zahl der Ausschussmitglieder unter 5 sinken würde.
7. Wahlperiode und Regelung der Neuwahl:

Damit bei Neuwahlen maximal die Hälfte der Ausschussmitglieder neu gewählt werden müssen, werden folgende Mitglieder des Ausschusses um die Hälfte einer Wahlperiode versetzt gewählt.

1. Wahlbereich:
  - 1.1. Stellvertretender Abteilungsleiter
  - 1.2. Schriftwart
  - 1.3. Kassenwart
  - 1.4. Technischer Sportwart
2. Wahlbereich:
  - 2.1. Abteilungsleiter
  - 2.2. Jugendwart
  - 2.3. Sportwart
  - 2.4. Beisitzer

#### 8. Jugendausschuss – Jugendsprecher

Die Jugendlichen wählen einen Jugendausschuss und einen Sprecher dieses Ausschusses aus ihren Reihen, der in Angelegenheiten der Jugend Vortragsrecht im Abteilungsausschuss hat und zusammen mit dem Jugendwart alle Aufgaben des Jugendspielbetriebs verantwortlich wahrnimmt. Die Wahl des Jugendsprechers muss vor Beginn des Spielbetriebs erfolgen. Wird kein Jugendsprecher gewählt, nimmt der Jugendwart diese Aufgaben höchstens für ein Jahr wahr.

## § 14

### Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereins-/Abteilungsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung der Abteilung bestellt die Hauptversammlung des Vereins zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Abteilung abzuwickeln haben.

## § 15

### Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein

1. Die Tennisabteilung hat die Satzung des Vereins zu respektieren, sowie die Hausordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung einzuhalten.
2. Die Abteilung verpflichtet sich, eine Gebührenordnung, in der die Höhen der Aufnahmegebühren sowie die Beitragssätze festgehalten sind, aufzustellen, welche sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilung verändern kann.
3. Der Ausschuss der Tennisabteilung hat dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen keinen Schaden erleidet.
4. Dem Kassier des Hauptvereins ist jederzeit Einblick in die Bücher der Abteilung zu geben.
5. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben verwaltet die Abteilung eigenständig, mit Ausnahme des TSV-Hauptvereinsbeitrags.
6. Bei Vergabe von Aufträgen, die die Tennisabteilung betreffen, muss ein Beschluss des Ausschusses der Tennisabteilung vorliegen. Die Vergabe von Aufträgen kann von der Abteilung erteilt werden, solange die finanziellen Verhältnisse nicht überschritten werden, da die Abteilung sich selbst finanzieren muss.
7. Auch für formal-rechtliche Schritte, die laut Vereinsrecht nur der Vorstand des Hauptvereins unternehmen kann (z.B. Kreditverträge unterschreiben), muss ein Beschluss des Ausschusses der Tennisabteilung vorliegen.
8. Die Benützung der Dusch- und Umkleieräume durch die Abteilung ist in der Benützungs- und Hausordnung des Vereins geregelt.